

Förderverein SV Uetze von 1908

Vereinsatzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein SV Uetze von 1908“ und hat seinen Sitz in Uetze.

Die Gründungsversammlung erfolgte am 02.10.2013.

§ 2 Wesen und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Beschaffung von Mitteln für den SV Uetze von 1908 e.V. zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar durch die in § 3 genannten Maßnahmen verwirklichen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erzielt werden und dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Insbesondere werden folgende Aufgabenschwerpunkte verfolgt:

(1) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Sportgeräten, Spielkleidung, Fachliteratur, Lehr-Videos u.ä.

(2) Mithilfe bei der Errichtung und Pflege von fußballspezifischen Sportanlagen und deren Infrastruktur.

(3) Bereitstellung von Aufwandsentschädigungen (in Form von Geld- oder Sachleistungen) für ehrenamtlich tätige Übungsleiter, Betreuer und Helfer, sowie Bereitstellung von Fahrtkostenentschädigungen für aktive unbezahlte Sportler in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

(4) Förderung der notwendigen Ausbildung von ehrenamtlich tätigen Führungskräften sowie der Heranbildung des Führungsnachwuchses.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein nimmt jede Person als Mitglied auf, die die Ziele und Aufgaben anerkennt. Es gibt aktive und passive Mitglieder.

(2) Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

(3) Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, ausgestattet mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag, bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Annahme entscheidet der Vereinsvorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss.

1. Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Beitrag ist voll zu entrichten.

2. Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsvorstand.

Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen das Wesen bzw. die Ziele des Vereins oder gegen die Pflichten verstößt.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss des Vereinsvorstands ist mit Begründung schriftlich niederzulegen und dem Betroffenen schriftlich zukommen zu lassen.

Ein vereinfachtes Ausschlussverfahren erfolgt durch Streichen aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied für die Dauer von einem Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und eine zweimalige Mahnung nicht zur Zahlung geführt hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge sind in aktive und passive Mitgliedschaft gestaffelt.

§ 6 Organe

Die Leitung und Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

Stimm- und Wahlrecht besteht für alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

Organe zur Leitung und Verwaltung sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

(1) Mitgliederversammlung

a) Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
- Entlastung des Vorstands
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden
- Festsetzung der Vereinsbeiträge

b) Verfahrensbestimmungen:

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen.

Anträge auf Änderungen der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.

Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart/Schriftführer geführt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Verhandlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Vom geschäftsführenden Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Nennung der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) Vorstand

1. Zusammensetzung

- Erster Vorsitzender
- Stellvertretender (bzw. Zweiter) Vorsitzender
- Kassenwart/Schriftführer

2. Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

Er führt die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Verein wird durch eines der Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 7 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderlichen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den SV Uetze v. 1908 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.10.2013 verabschiedet.

Uetze, den 02.10.2013

gez.

Jörg Trautmann

Tim Sausmikat

Uwe Ellebracht

Daniel Bender

Thorsten Hasenjäger

Nils Grundstedt

Ernst-Christian Martens